



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.5.2021
C(2021) 3361 final

Bekanntmachung der Kommission

**LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR UMSETZUNG BESTIMMTER
VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU) 401/2013 DES RATES**

LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR UMSETZUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU) 401/2013 DES RATES

Die Europäische Union hat angesichts der Lage in Myanmar/Birma eine Regelung für restriktive Maßnahmen (Sanktionsregelung) angenommen. Diese Sanktionsregelung besteht aus zwei Rechtsakten: dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates¹ (im Folgenden „Beschluss“) und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates² (im Folgenden „Verordnung“). Letztere richtet sich an alle Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Rechtshoheit der EU unterliegen (im Folgenden „EU-Wirtschaftsbeteiligte“)³, für die sie rechtliche Verpflichtungen begründet.

Dieser Leitfadens⁴ soll Hilfestellung für die Anwendung einiger Vorschriften der Verordnung bieten, um eine einheitliche Umsetzung durch die Wirtschaftsbeteiligten in der EU und die zuständigen nationalen Behörden sicherzustellen. Der Leitfaden wurde in Form von Antworten auf Fragen konzipiert, die sich höchstwahrscheinlich stellen werden. Sollten sich weitere Fragen ergeben, kann er entsprechend überarbeitet oder ergänzt werden.

1. Welche Arten von Sanktionen gibt es?

Diese Sanktionsregelung umfasst gezielte finanzielle Sanktionen und Einreisebeschränkungen (Reiseverbot), sowie begrenzte sektorale Sanktionen. Diese begrenzten sektoralen Sanktionen bestehen aus einem Embargo für Waffenausfuhren, einem Embargo für die Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, einem Embargo für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zur Verwendung durch das Militär und die Grenzschutzpolizei in Myanmar, und Beschränkungen der Ausfuhr von Ausrüstung zur Kommunikationsüberwachung. Zudem besteht ein Verbot der militärischen Ausbildung und der militärischen Zusammenarbeit mit den Streitkräften von Myanmar (Tatmadaw).

Die Verordnung betrifft die Anwendung der finanziellen Sanktionen (Artikel 4a der Verordnung); siehe auch Frage 3 und bestimmte sektorale Sanktionen. Die finanziellen Sanktionen umfassen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, den

¹ Beschluss 2013/184/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75).

² Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Burma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1).

³ Siehe auch Frage 2.

⁴ Der Leitfaden ist als Orientierungshilfe gedacht und erläutert das derzeitige Verständnis der Kommission einer Reihe von Bestimmungen der Verordnung. Eine erschöpfende Behandlung aller Bestimmungen ist allerdings nicht beabsichtigt, und es werden auch keine rechtlichen Verpflichtungen begründet. Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung von Rechtsakten der Organe der Union zuständig.

natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden und die in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (im Folgenden „gelistete Personen“), Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen sektoralen Sanktionen betreffen bestimmte Verbote im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, ein Embargo für Waffenausfuhren, ein Embargo für die Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, ein Embargo für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zur Verwendung durch das Militär und die Grenzschutzpolizei in Myanmar, und Beschränkungen der Ausfuhr von Ausrüstung zur Kommunikationsüberwachung.

2. Wer muss die Bestimmungen der Verordnung einhalten?

Die EU-Sanktionen begründen rechtliche Verpflichtungen für alle Wirtschaftsbeteiligten aus der EU und im Hinblick auf alle innerhalb der EU getätigten Geschäfte. In Artikel 10 der Verordnung wird der Geltungsbereich dieses Rechtsakts festgelegt⁵.

EU-Sanktionen dürften durch den Druck, den sie auf die gelisteten Personen ausüben, in Drittländern Wirkung zeigen. Sie werden jedoch nicht extraterritorial angewandt. Mit anderen Worten, sie begründen keine Verpflichtungen für Wirtschaftsbeteiligte aus Drittstaaten, es sei denn, das Geschäft wird zumindest teilweise innerhalb der EU abgewickelt.

3. Was beinhalten die finanziellen Sanktionen?

EU-Wirtschaftsbeteiligte müssen der Verpflichtung nachkommen, alle Vermögenswerte (Gelder und wirtschaftliche Ressourcen) der gelisteten Personen einzufrieren, und sicherstellen, dass sie den gelisteten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen (Artikel 4a der Verordnung). Siehe auch Fragen 4 und 5.

Die Ausübung von Geschäften mit einer gelisteten Person beinhaltet grundsätzlich finanzielle Transaktionen. Dies wird in der Regel entweder eine Änderung der Form der Gelder der gelisteten Person (z. B. der Höhe oder der Belegenheit), die Nutzung ihrer wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für die gelistete Person zur Folge haben, was sämtlich verboten ist.

Die Begriffe „Gelder“, „wirtschaftliche Ressourcen“, „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ sind in Artikel 1 der Verordnung definiert.

4. Was bedeutet „Einfrieren von Vermögenswerten“?

Gemäß der Verordnung müssen EU-Wirtschaftsbeteiligte die Gelder der gelisteten Personen einfrieren. Mit anderen Worten: Die EU-Wirtschaftsbeteiligten dürfen jeglichen

⁵ Die Verordnung gilt im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums; an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen, für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union; für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen; sowie für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Umgang mit solchen Geldern, der eine Veränderung der Merkmale der Gelder bewirkt, die eine Nutzung der Gelder (gleich durch wen) ermöglichen würde, weder zulassen noch daran teilnehmen. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Bank in der EU, die die Konten einer gelisteten Person verwaltet, Transfers, durch die sich die Belegenheit der eingefrorenen Gelder ändern würde, verhindern muss, und EU-Bürger, die Anteile an einem Investmentfonds im Namen einer gelisteten Person halten, jegliche Änderungen verhindern müssen, durch die sich die Beteiligungsverhältnisse verändern würden.

Gemäß der Verordnung müssen EU-Wirtschaftsbeteiligte auch die wirtschaftlichen Ressourcen der gelisteten Personen einfrieren. Mit anderen Worten: Die EU-Wirtschaftsbeteiligten dürfen jedwede Nutzung solcher Ressourcen zum Erhalt von Geldern, Waren oder Dienstleistungen weder zulassen, noch sich daran beteiligen. Grundsätzlich bedeutet dies beispielsweise, dass ein EU-Flughafen nicht zulassen darf, dass das Flugzeug einer gelisteten Person Flüge durchführt, und dass eine EU-Immobilienagentur, die das Eigentum einer gelisteten Person verwaltet, nicht gestatten darf, dass dieses vermietet wird. Das Verbot betrifft nicht Ressourcen, die nur für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch geeignet sind, wie Strom oder Lebensmittel. Im Zweifelsfall siehe auch Frage 13.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Einfrieren von Vermögenswerten im Gegensatz zur Einziehung nicht das Eigentum an den betreffenden Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen berührt.

5. Was bedeutet das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen?

Dadurch ist es EU-Wirtschaftsbeteiligten untersagt, den gelisteten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tauschhandel oder auf andere Weise, dies gilt auch für die Rückgabe von Eigenmitteln der gelisteten Person.

Grundsätzlich ist es EU-Unternehmen beispielsweise nicht gestattet, Waren oder Dienstleistungen an eine gelistete Person zu verkaufen oder zu liefern, auch nicht gegen eine angemessene Bezahlung; EU-Bürger dürfen nicht für ein gelistetes Unternehmen arbeiten; und Drittstaatsangehörige dürfen keine Spenden aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats an eine gelistete Person tätigen.

6. Gibt es zusätzliche Verpflichtungen, die EU-Wirtschaftsbeteiligte erfüllen müssen?

i) Nichtumgehung (Artikel 4g der Verordnung)

EU-Wirtschaftsbeteiligten ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, durch die die Sanktionen umgangen werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen beispielsweise die Tätigkeit als Scheinfirma für eine gelistete Organisation oder die Durchführung von Transaktionen in der EU auf Anweisung einer gelisteten Person.

ii) Übermittlung von Informationen (Artikel 4e der Verordnung)

EU-Wirtschaftsbeteiligte müssen den zuständigen nationalen Behörden alle Informationen übermitteln, die die Einhaltung der Verordnung erleichtern, diese Informationen auch an die Kommission weiterleiten und mit den zuständigen Behörden bei etwaigen Folgemaßnahmen zusammenarbeiten. Diese Informationen umfassen

Angaben über eingefrorene Konten (z. B. Kontoinhaber, Anzahl und Höhe der eingefrorenen Geldbeträge) sowie eingehende Überweisungen; Versuche von Kunden oder anderen Personen, die Verordnung zu umgehen; Versuche einer gelisteten Person, Eigentum an einer oder Kontrolle über eine nicht in der Liste aufgeführte Organisation zu erhalten; sowie sonstige Angaben, die für die zuständigen nationalen Behörden von Nutzen sein können.

Einige Mitgliedstaaten haben spezielle Berichterstattungsverfahren festgelegt. Weitere Einzelheiten können von der zuständigen nationalen Behörde bereitgestellt werden. Siehe auch Frage 13.

7. Wie können EU-Wirtschaftsbeteiligte herausfinden, wer von diesen Sanktionen betroffen ist?

Die Namen und Angaben zur Identifizierung der gelisteten Personen, sowie die spezifischen Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste, sind in Anhang IV der Verordnung aufgeführt. Der Rat der EU ist für Änderungen von Anhang IV zuständig. Er erlässt dafür Durchführungsverordnungen, die im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlicht werden⁶. Die Namen und Angaben zur Identifizierung der gelisteten Personen finden sich auch in der EU-Sanktionskarte⁷ und in der Datenbank über finanzielle Sanktionen⁸, die beide online frei zugänglich sind.

Gemäß Artikel 4a Absatz 3 der Verordnung handelt es sich bei den gelisteten Personen um natürliche Personen, die Angehörige der Streitkräfte von Myanmar (Tatmadaw), der Polizei oder der Grenzschutzpolizei von Myanmar sind und die an Handlungen und Strategien beteiligt sind, für die die Sanktionsregelung gilt; um andere natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die an Handlungen und Strategien beteiligt sind, für die die Sanktionsregelung gilt; um juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit den Streitkräften von Myanmar (Tatmadaw) in Verbindung stehen; sowie um andere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit ihnen verbunden sind.

8. Was ist mit Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle gelisteter Personen stehen? Gelten die Sanktionen auch für sie?

Nur die gelisteten Personen in Anhang IV der Verordnung sind direkt von EU-Sanktionen betroffen, und sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz dieser gelisteten Personen sind, oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, müssen eingefroren werden. Daher müssen EU-Wirtschaftsbeteiligte bei Kontakten mit einer Organisation, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person befindet, sehr vorsichtig sein.

Steht beispielsweise die Organisation X im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person, so kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Kontrolle auf alle Vermögenswerte erstreckt, die sich nominell im Eigentum der Organisation X befinden.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

⁷ <https://www.sanctionsmap.eu/>

⁸ <https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/fsd/fsf>

Daher müssen EU-Wirtschaftsbeteiligte gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Organisation X einfrieren. Die Organisation X kann die Aufhebung des Einfrierens bestimmter oder aller ihrer Vermögenswerte erwirken, indem sie nachweist, dass diese tatsächlich nicht unter der Kontrolle der gelisteten Person stehen⁹.

Steht die Organisation X im Eigentum oder unter der Kontrolle der gelisteten Person, so ist es EU-Wirtschaftsbeteiligten außerdem untersagt, der Organisation X Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies würde als indirekte Bereitstellung für die gelistete Person gelten und damit gegen Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung verstoßen, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen.

9. Wie lässt sich feststellen, ob Eigentum oder Kontrolle vorliegen?

a) Eigentum¹⁰

Hält die gelistete Person mehr als 50 % der Eigentumsrechte der Organisation X oder hält sie eine Mehrheitsbeteiligung an der Organisation X, wird davon ausgegangen, dass die gelistete Person Eigentümerin der Organisation X ist.

b) Kontrolle¹¹

Wenn eines der folgenden nicht erschöpfenden Kriterien erfüllt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die gelistete Person allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder Dritten die Organisation X kontrolliert, es sei denn, im Einzelfall kann das Gegenteil festgestellt werden:

- a) Die Person hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums von Organisation X zu bestellen oder abzuberufen;
- b) sie hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Organisation X, die während des betreffenden und des vorangegangenen Geschäftsjahres im Amt waren, bestellt;
- c) sie hat aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern der Organisation X die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Mitglieder der Organisation;
- d) sie hat das Recht, aufgrund einer mit der Organisation X geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund einer Bestimmung in ihrem

⁹ Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, C (2020) 4117 final: https://ec.europa.eu/info/files/200619-opinion-financial-sanctions_en

¹⁰ Siehe auch die „Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ vom 4. Mai 2018, 8519/18, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions>.

¹¹ Ebd.

- Gründungsvertrag oder ihrer Satzung einen beherrschenden Einfluss auf die Organisation X auszuüben, sofern das für die Organisation X geltende Recht es zulässt, dass die Organisation einer solchen Vereinbarung oder Bestimmung unterliegt;
- e) sie hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstabens d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben¹²;
 - f) sie hat das Recht, die Vermögenswerte der Organisation X ganz oder teilweise zu nutzen;
 - g) sie führt die Geschäfte der Organisation X auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
 - h) sie haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der Organisation X oder bürgt für sie.

10. Gibt es Ausnahmen von den finanziellen Sanktionen?

Die Verordnung enthält eine Reihe von Ausnahmen¹³ (Abweichungen) von den finanziellen Sanktionen.

Die Abweichungen ermöglichen die Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen und/oder die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für gelistete Personen. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erforderlich¹⁴, die nur unter strengen und spezifischen Bedingungen erteilt werden darf:

- **Spezifischer Bedarf:** Notwendigkeit der Freigabe oder Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Befriedigung der **Grundbedürfnisse** einer gelisteten Person und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen natürlicher Personen, einschließlich Zahlungen für Nahrungsmittel, Mieten oder Hypotheken, Medikamente und medizinische Behandlungen, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, zur Deckung der **Rechtskosten** oder **außerordentlichen Aufwendungen** der gelisteten Person¹⁵, zur Gewährleistung der **routinemäßigen Verwahrung** oder **Verwaltung** eingefrorener Vermögenswerte oder zur Verwendung für **amtliche Zwecke** einer diplomatischen oder konsularischen Mission oder einer internationalen

¹² Beispielsweise auch über eine Scheinfirma.

¹³ Ausnahmen von EU-Sanktionen werden in der Regel in Form von Abweichungen oder Befreiungen gewährt. Abweichung bedeutet, dass eine Beschränkungen unterliegende (verbotene) Maßnahme erst durchgeführt werden kann, nachdem die zuständige nationale Behörde eine Genehmigung erteilt hat. Befreiung bedeutet, dass eine Beschränkung nicht gilt, wenn der Zweck der Maßnahme mit dem Anwendungsbereich der Befreiung übereinstimmt; folglich können Personen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Befreiung fallen, unverzüglich durchführen.

¹⁴ Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

¹⁵ Die zuständige nationale Behörde entscheidet im Einzelfall, welche Aufwendungen als „außerordentlich“ angesehen werden können.

Organisation, die nach dem Völkerrecht Immunität genießt (Artikel 4b der Verordnung).

- **Humanitäre Hilfe:** Wenn die Freigabe oder Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke erforderlich ist, wie die Bereitstellung oder Erleichterung der Hilfeleistung, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel, oder des Transfers von humanitären Helfern und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen aus Myanmar/Birma (Artikel 4da der Verordnung), siehe auch Frage 11).
- **Entscheidungen:** Wenn die Freigabe von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen aufgrund bestimmter Arten von Schieds-, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, die vor oder in bestimmten Fällen nach der Verhängung von Sanktionen ergangen sind, vorgesehen ist, und nur sofern die Entscheidung nicht zugunsten einer gelisteten Person erfolgt und die Anerkennung der Entscheidung nicht gegen die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verstößt (Artikel 4c der Verordnung).
- **Vorherige Verträge:** Wenn eine Zahlung aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtung fällig ist, die vor Verhängung der Sanktionen entstanden ist, und sofern die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine Zahlung durch eine gelistete Person verwendet werden und die Zahlung nicht zugunsten einer gelisteten Person erfolgt (Artikel 4d der Verordnung).

Potenzielle Antragsteller können sich an ihre zuständige nationale Behörde wenden, um zu erfahren, welche Unterlagen und Verfahren für den Erhalt einer Genehmigung erforderlich sind.

Darüber hinaus gestattet Artikel 4d Absätze 3 und 4 der Verordnung die Gutschrift eingefrorener Konten und die Hinzufügung von Zinsen und sonstigen Erträgen, von Zahlungen, die aufgrund von Verträgen oder Verpflichtungen aus der Zeit vor der Aufnahme der gelisteten Person in Anhang IV, fällig sind, sowie von Zahlungen, die aufgrund bestimmter Arten in einem Mitgliedstaat erlassener oder vollstreckbarer Entscheidungen (Schieds-, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen) fällig sind, sofern alle diese Hinzufügungen ebenfalls eingefroren werden. Dies stellt eine Ausnahme von dem Verbot dar, gelisteten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und erfordert keine vorherige Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde. Die EU-Wirtschaftsbeteiligten müssen jedoch die jeweils zuständige Behörde über jede nach Artikel 4d Absatz 3 getätigte Transaktion unterrichten und Artikel 4e der Verordnung einhalten. Siehe auch Frage 6.

11. Was bedeutet die Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe?

Die EU-Sanktionen sollen die Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht behindern. Die in Artikel 4da der Verordnung festgelegte Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe zielt darauf ab, potenzielle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu beseitigen und so gering wie möglich zu halten. Sie ermöglicht die Freigabe oder Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für gelistete Personen, sofern diese Gelder oder Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke, wie die Bereitstellung oder Erleichterung der Hilfeleistung, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel, oder des Transfers von humanitären Helfern und damit verbundener

Hilfe oder für Evakuierungen aus Myanmar benötigt werden. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

Im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ist nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Einstufung als bedürftige Person muss auf der Grundlage dieser Grundsätze erfolgen. Sobald diese Einstufung erfolgt ist, ist keine Überprüfung des Endbegünstigten, bei dem es sich um eine bedürftige Person handelt, erforderlich.

12. Was geschieht, wenn EU-Wirtschaftsbeteiligte die Verordnung nicht einhalten?

Nach Artikel 8 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Fall anwendbaren Strafmaßnahmen festzulegen und deren Durchsetzung zu gewährleisten. Diese Strafmaßnahmen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, fallen in der Regel in den Bereich des Strafrechts und/oder des Verwaltungsrechts.

13. Wo können EU-Wirtschaftsbeteiligte weitere Informationen erhalten?

Die EU-Sanktionen sind von den Mitgliedstaaten umzusetzen, die auch für die Überprüfung ihrer Anwendung zuständig sind. Die Europäische Kommission unterstützt und gewährleistet die einheitliche Anwendung von Sanktionen in der gesamten EU und überwacht deren Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Eine Liste der zuständigen nationalen Behörden mit ihren Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten der Europäischen Kommission finden Sie in Anhang II der Verordnung.